



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 13. März 2001

NR. 471

Amt für Umwelt des Kantons Solothurn	
16. MRZ. 2001	
Abteilung:	Fachstelle:
Beschäftigter:	Kopie z.K.:
Akten-Nr.:	Termin:
Besprechen mit:	Rückmeldung an:

Einwohnergemeinde Solothurn Genereller Entwässerungsplan (GEP) Solothurn Nord / Genehmigung

1. Ausgangslage

1.1. Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn reicht gemäss § 18 des Kant. Planungs- und Baugesetzes (PBG) den Generellen Entwässerungsplan über das Gemeindegebiet nördlich der Aare (GEP Solothurn Nord), umfassend folgende Unterlagen zur Genehmigung ein:

- Zukünftiges Entwässerungskonzept, Situation 1:5'000, Sept. 1998
- Entwässerungskonzept, Bericht, Mai 1996
- Entlastungskonzept, Bericht, Sept. 1998
- Entlastungskonzept Anhang zum Bericht
- Entlastungskonzept, Ergänzungsbericht betreffend ZASE-Untersuchungen, Sept. 1998
- Vorprojekte, Leitungsnetz und Sonderbauwerke, GEP-Situation 1:2'500, Dez. 1998
- Vorprojekt Leitungsnetz und Sonderbauwerke, Bericht, März 1999
- Vorprojekte, Bericht über Vorprojekte (diverse), März 1999
- Vorprojekte, Unterhalt, Reparaturen und Sanierung, Sanierungsplan 1:2'500, März 1999
- Vorprojekte, Unterhalt, Reparaturen und Sanierung, Bericht, März 1999
- Bericht GEP-Zusammenfassung, März 1999

1.2. Am 30 Mai 2000 hat der Einwohner-Gemeinderat der Stadt Solothurn beschlossen:

- Der Generelle Entwässerungsplan wird öffentlich aufgelegt.
 - Sofern keine Einsprachen eingereicht werden, gilt er als vom Gemeinderat beschlossen.
- Während der öffentlichen Auflage vom 09. Juni bis 10. Juli 2000 sind keine Einsprachen eingegangen. Somit gilt der GEP Solothurn Nord als vom Gemeinderat genehmigt.

1.3. Der vorliegende GEP soll das bisher rechtsgültige, vom Regierungsrat mit RRB Nr. 1034 vom 23. Februar 1979 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt (GKP) Solothurn Nord ersetzen.

2. Erwägungen

2.1. Gestützt auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG), Art. 7 und die Gewässerschutzverordnung (GSchV), Art. 5, ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan (GEP) zu erstellen. Gemäss § 35 des Kant. Wasserrechtsgesetzes (WRG) planen, erstellen, betreiben und unterhalten die Gemeinden die öffentlichen Abwasseranlagen. Die Kant. Gewässerschutzverordnung schreibt in § 21 vor, dass die Gemeinden ein GKP zu erlassen und bei Bedarf zu revidieren haben (in der revidierten Verordnung, sie tritt auf den 01.07.2001 in Kraft, wird in Übereinstimmung mit der Bundesgesetzgebung

III/1/AB

ebenfalls ein GEP verlangt). Gestützt auf §§ 14 und 39 PBG haben die Gemeinden einen Erschliessungsplan über die Abwasserentsorgung zu erstellen, welcher gemäss § 18 PBG als Nutzungsplan durch den Regierungsrat zu genehmigen ist.

2.2. Das im GEP dargestellte Baugebiet entspricht dem Zonenplan gemäss laufender Ortsplanungsrevision, Stand ca. Ende 1999. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der jeweils rechtsgültige Zonenplan verbindlich.

2.3. Das Gemeindegebiet der Stadt Solothurn liegt teils im Gewässerschutzbereich Zone A teils in der Zone B. Die Abgrenzung der Grundwasserschutzbereiche ist der Gewässerschutzkarte des Kantons Solothurn (Blatt 3) zu entnehmen.

2.4. Versickern und Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser

Gemäss Art. 7 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörden versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörden in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 14 der Kant. Gewässerschutzverordnung (GSchV SO) ist das Bau- und Justizdepartement (BJD), vertreten durch das Amt für Umwelt (AfU), für die Bewilligung von Versickerungsanlagen und Einleitungen in Gewässer zuständig. Die Zuständigkeit für Versickerungen im Liegenschaftsbereich kann bei Vorliegen eines rechtsgültigen GEP mit gewissen Einschränkungen und Auflagen an die Gemeinde delegiert werden. Da mit dem vorliegenden GEP die entsprechenden Voraussetzungen für das Gemeindegebiet nördlich der Aare gegeben sind, soll hiermit diese Zuständigkeit an die Gemeinde übertragen werden. Der Umgang mit Versickerungen und die Ausnahmen von dieser Delegation richten sich nach dem AfU-Bericht Nr. 38 „Neuer Umgang mit Regenwasser, Retention und Versickerung von Regenwasser im Liegenschaftsbereich“ vom Juni 1997.

Für Einleitungen in Gewässer bleibt weiterhin der Kanton zuständig.

2.5. In Ergänzung zum vorliegenden Beschluss enthält das Merkblatt „GEP-Genehmigung“ des AfU Hinweise auf gesetzliche Vorgaben betreffend Entwässerungsplanung und Bauvorhaben von Abwasseranlagen.

2.6. Der GEP Solothurn Nord wurde vom AfU geprüft. Er kann gestützt auf §§ 14 ff des kant. Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1973 und § 21 des Kant. Gewässerschutzverordnung vom 17. Februar 1981 genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff des kant. Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1973 und § 21 des Kant. Gewässerschutzverordnung vom 17. Februar 1981.

- 3.1. Der Generelle Entwässerungsplan über das Gemeindegebiet nördlich der Aare (GEP Solothurn Nord) der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, bestehend aus den im Abschnitt 1.1. aufgeführten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen gemachten Bemerkungen und den folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt.
- 3.2. Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung sowie für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen.
- 3.3. Die Zuständigkeit für Versickerungen im Liegenschaftsbereich wird hiermit an die Gemeinde delegiert. Die Randbedingungen richten sich nach Abschnitt 2.4. der Erwägungen.

- 3.4. Alle Detailprojekte für neue Kanäle und Sonderbauwerke wie auch für die Erneuerung bestehender Kanäle sind dem AfU zur Prüfung einzureichen. Für die Projektierung, Ausführung, Inbetriebnahme und den Unterhalt der Abwasserbauwerke sind die einschlägigen Normen, Richtlinien und Empfehlungen der anerkannten Fachverbände massgebend.
- 3.5. Je nach den örtlichen Verhältnissen sind für das Erstellen von Abwasserbauwerken Bewilligungen erforderlich, z.B. für Einleitungen in Gewässer, Bauten im Nahbereich sowie Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (nicht abschliessende Aufzählung). Dazu sind den zuständigen kantonalen Fachstellen frühzeitig vor Baubeginn Gesuche mit allen Projektunterlagen in zweifacher Ausführung einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.
- 3.6. Die in den GEP-Plänen dargestellten Zonengrenzen haben nur hinweisenden Charakter. Massgebend für die Abgrenzung der verschiedenen Zonen im Bau- und Siedlungsgebiet sowie für die zonenkonforme Nutzung ist einzig der jeweils rechtsgültige Zonenplan.
- 3.7. Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in das Geographische Informations-System (GIS) zu übernehmen. Erfolgte die GEP-Bearbeitung oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV), so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.8. Aus dem vorliegenden RRB kann weder ein Anspruch auf Bundes- noch auf Staatsbeiträge abgeleitet werden.
- 3.9. Das bisherige GKP Solothurn Nord (RRB Nr. 1034 vom 23. Februar 1979) sowie alle weiteren, die Abwasserentsorgung im Gemeindegebiet nördlich der Aare betreffenden Nutzungspläne werden, soweit sie dem hiermit genehmigten GEP widersprechen, aufgehoben.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Solothurn

Genehmigungsgebühr	Fr. 12'000.00	(Kto. 6040.431.00)
Publikationskosten	Fr. 30.00	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr. 12'030.00	
	=====	

Zahlungsart: mit Rechnung, Belastung im Kontokorrent 111.320

Staatsschreiber

Dr. K. Fuchs

Bau- und Justizdepartement (2)

Amt für Umwelt (2) Gz (343/001 S/0011rrbgep), mit 1 Satz genehmigte Unterlagen

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (Konto 6040.431.00, 34/230)

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV (2), mit 1 Satz genehmigte Unterlagen

Amt für Verkehr und Tiefbau

Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil

Amt für Landwirtschaft

Finanzverwaltung

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Wengistrasse 17, 4509 Solothurn

Stadtbauamt der Stadt Solothurn, Baselstrasse 7, 4502 Solothurn (2), mit Rechnung

(Rechnungstellung erfolgt durch das Amt für Umwelt) und 1 Satz genehmigte Unterlagen sowie je 1 zusätzlicher genehmigter Plan „GEP-Situation“ und „Sanierungsplan“

WAM Partner, Ingenieure und Planer, Florastrasse 2, 4502 Solothurn,

mit 1 Satz genehmigte Unterlagen

BUWAL, Sektion Abwasseranlagen, 3003 Bern,

mit 1 genehmigten Bericht „GEP-Zusammenfassung“

Staatskanzlei, Publikation Amtsblatt: Text:

Es wird genehmigt:

Solothurn: Der Generelle

**Entwässerungsplan (GEP) Solothurn Nord,
mit Bedingungen und Auflagen**